

22.14

Abgeordnete Mag. Ruth Becher (SPÖ): Frau Präsidentin! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bevor ich zur Artikel-15a-Vereinbarung, zum Verkehr mit Baugrundstücken etwas sage, möchte ich noch eine Überlegung zu den Entwicklungen am Immobiliensektor insgesamt voranschicken, der sich in letzter Zeit sehr dynamisch entwickelt hat. Ein Blick in den Immobilienmarktmonitor der Oesterreichischen Nationalbank zeigt auch, dass im letzten Jahr die Preisentwicklung sehr, sehr stark angezogen hat, sich also sehr deutlich beschleunigt hat. Wir hatten 2015 einen Durchschnitt von 5,1 Prozent.

Die Ursachen sind ein starkes Nachfrageplus durch wachsende Bevölkerung einerseits, andererseits durch die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, wodurch viel billiges Geld in Grund und Boden fließt. Wenn wir schauen, wer Eigentum an Grund und Boden, an Äckern erwirbt, so sind das nicht, wie wir annehmen könnten, überwiegend Bäuerinnen und Bauern, sondern sehr oft vermögende Kreise, vor allem aus akademisch gebildeten Zivilberufen. Das ist insgesamt eine unerfreuliche Entwicklung, weil aufgrund dieser konjunkturbedingten Entwicklung, das Geld in Grundstücke zu stecken, nicht immer gebaut wird. Daher ist es umso wichtiger, dass der Bund durch Initiativen wie WIEBE dafür sorgt, dass vorhandene Flächen für die Schaffung von Wohnraum zur Verfügung stehen.

Wichtig ist es auch, dass der Umgang mit Liegenschaften rechtlich transparent und effizient abgewickelt wird. Das ist auch im europäischen Kontext zu sehen. In diesem Sinne stellt sich auch der heute vorliegende Beschluss dar, die Artikel-15a-Vereinbarung ist nämlich dahin gehend eine wesentliche Verbesserung.

Für die Überarbeitung dieser zivilrechtlichen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken ist eine EU-Bestimmung ausschlaggebend gewesen; Kollege Vetter hat das ja schon ausführlich dargestellt. Es kann dadurch sein, dass im Todesfall dem Eigentümer eines österreichischen Grundstücks die Rechtsnachfolge von einem anderen Gericht nicht zuerkannt wird, ihm diese abgesprochen wird, weil es nicht in Österreich zuständig ist, weil Erbberechtigte woanders auch anders definiert werden. Daher muss auch das Erbrechts-Änderungsgesetz angepasst werden, muss mit dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung getroffen werden. Da nun auch ausländische Erbfolgebestimmungen greifen können sollen, wurde auch der Kreis potenzieller Erbberechtigter im Gesetz erweitert. Außerdem ist dafür gesorgt, dass nach einer angemessenen Frist auch verlässlich die Eintragung im Grundbuch erfolgt.

Insgesamt ist das also eine wesentliche Verbesserung. Ich bitte Sie um Zustimmung.
(Beifall bei der SPÖ.)

22.17

Präsidentin Doris Bures: Als Nächster gelangt Herr Abgeordneter Mag. Stefan zu Wort. – Bitte.